

RECHTSWISSENSCHAFTEN
UND VERWALTUNG

Recht und Verwaltung

Annette Marquardt/Carola Oelfke

Basiswissen Strafprozess für Polizeibeamte

Mit praktischen Beispielfällen

Kohlhammer

Kohlhammer

Basiswissen Strafprozess für Polizeibeamte

Mit praktischen Beispielsfällen

von

Dr. Annette Marquardt

Erste Staatsanwältin, Sonderdezernat Kapitaldelikte,
Staatsanwaltschaft Verden (Aller)

Carola Oelfke, M.A. Criminology & Police Science

Oberstaatsanwältin, Abteilungsleiterin der Abteilung für
Sexualstraftaten und Häusliche Gewalt,
Staatsanwaltschaft Verden (Aller)

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2022

Alle Rechte vorbehalten
© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:
ISBN 978-3-17-041734-2

E-Book-Formate:
pdf: 978-3-17-041735-9
epub: 978-3-17-041736-6

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Dieses Buch soll den Studierenden die notwendigen Grundlagen vermitteln, die in der täglichen Praxis benötigt werden.

Gleichzeitig richtet es sich an die Polizeibeamtinnen und -beamten¹, die schon länger im Dienst sind und den Bedarf sehen, Wissen aufzufrischen bzw. sich über Rechtsänderungen (wie etwa im Bereich der Belehrungen) sachgerecht zu informieren.

Deshalb werden ausschließlich Themen behandelt, die in der täglichen Praxis auftreten und bei denen aus Sicht der Autorinnen die größten Unsicherheiten bei Polizisten bestehen.

Die Darstellung wird gezielt übersichtlich gehalten. Die strafprozessualen Grundlagen werden anhand einer Vielzahl von Fällen, die in der Praxis tatsächlich aufgetreten sind, erläutert. Schwerpunkte sind dabei die Belehrungspflichten und das Auftreten des Polizeibeamten vor Gericht.

Schwierige Rechtsfragen werden verständlich präsentiert, auf umfangreiche Darstellung wissenschaftlicher Aspekte wird gezielt verzichtet.

Das Buch bietet auch eine gute Möglichkeit, ohne größeren Zeitaufwand ein Problem nachzuschlagen und sich zu informieren.

Am Ende eines jeden Kapitels werden die wesentlichen Aspekte in Merkpunkten zusammengefasst.

Wir danken Herrn Kriminalrat Andreas Lohmann für das Lesen des Manuskripts und die Ideen und Ratschläge aus polizeilicher Sicht. Einen herzlichen Dank auch an unseren Lektor Tobias Durst.

Dr. Annette Marquardt

Carola Oelfke

1 Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Version verwandt.

Zu den Autorinnen

Erste Staatsanwältin Dr. Annette Marquardt

hat an der Philipps-Universität in Marburg Rechtswissenschaften studiert und dort 1994 das erste Staatsexamen abgelegt. Von April 1994 bis Juni 1995 war sie am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Philipps-Universität als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig und hat dort im Strafprozessrecht promoviert.

Nach dem Referendariat in Marburg und Gießen hat sie in Kassel das zweite juristische Staatsexamen abgelegt und ist seit März 1999 als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft in Verden tätig, wo sie seit Mai 2011 als stellvertretende Abteilungsleiterin die Tötungsdelikte bearbeitet.

Ihr besonderes Augenmerk gilt den Cold Cases. Gerade in diesem Bereich arbeitet sie seit Jahren eng mit der Polizeiakademie Nienburg zusammen.

Oberstaatsanwältin Carola Oelfke (M.A. Criminology & Police Science)

hat an der Leibniz Universität in Hannover Rechtswissenschaften studiert und dort 1991 das erste Staatsexamen abgelegt. Ab 1991 absolvierte sie im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle das Referendariat und legte dort 1994 die zweite juristische Staatsprüfung ab. Von 1994 bis 2006 war Carola Oelfke als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Verden, vornehmlich im Bereich der Organisierten Kriminalität tätig, von 2006 bis 2011 bei der Zentralstelle für Betäubungsmittelstraftaten der Staatsanwaltschaft Hannover.

In der Zeit von 2010 bis 2012 studierte sie an der Ruhr-Universität Bochum Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft (Master) im Fernstudium.

In der Zeit von 2011 bis 2014 lehrte sie Polizeirecht an der Polizeiakademie Nienburg/Oldenburg. 2014 kehrte sie zur Staatsanwaltschaft Verden zurück und ist dort als Abteilungsleiterin tätig, seit 2017 als Leiterin der Abteilung für Sexualstraftaten und Häusliche Gewalt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Zu den Autorinnen	VII
Literaturverzeichnis	XXIV

A. Leitung der Ermittlungen	1
I. Geschichtliches	1
II. Herrin des Ermittlungsverfahrens.	2
1. Das Legalitätsprinzip	2
1.1 Anfangsverdacht	2
1.2 Hinreichender Tatverdacht	3
2. Das Opportunitätsprinzip	4
2.1 Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung bei Verfahren gegen Erwachsene	5
2.1.1 Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügig- keit	5
2.1.2 Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung	6
2.1.3 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen	7
2.1.4 Zusammentreffen von Straftat(en) und Ordnungs- widrigkeit(en)	9
2.1.5 Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe.	10
2.1.6 Teileinstellung bei mehreren Taten.	11
2.1.7 Weitere gesetzliche Grundlagen zwecks Einstel- lung des Verfahrens trotz Vorliegens eines hinrei- chenden Tatverdachts	14
2.2 Täter-Opfer-Ausgleich.	16
2.3 Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung nach Jugend- recht	17
2.3.1 Absehen von der Verfolgung	17
2.3.2 Beispiel einer staatsanwaltschaftlichen Einstel- lungsverfügung	17
2.3.2 Beispiel einer Einstellungsverfügung.	20
2.4 Einstellung oder Absehen von Strafe im Betäubungs- mittelrecht	21
2.5 Verweisung auf den Privatklageweg	22
2.5.1 Beispiel einer staatsanwaltschaftlichen Verfügung.	23

Inhaltsverzeichnis

2.6	Sonderprobleme Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei ausländischen Beschuldigten/Sicherstellung zum Zwecke der Durchführung des Strafbefehlsverfahrens . . .	25
2.6.1	Beispiel einer staatsanwaltschaftlichen Verfügung	26
3.	Die Durchführung der Ermittlungen.	27
B.	Das Strafverfahren	29
I.	Ermittlungsverfahren	29
1.	Beginn	29
2.	Gang/Beendigung des Ermittlungsverfahrens	30
3.	Anklage.	31
4.	Beispiel einer staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung vor Anklageerhebung	32
5.	Strafbefehl	33
6.	Beispiel einer staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung im Strafbefehlsverfahren	34
II.	Zwischenverfahren	35
III.	Hauptverfahren	36
IV.	Vollstreckungsverfahren	36
C.	Antragsdelikte, Verjährung	38
I.	Antragsdelikte	38
1.	Delikte	38
2.	Antragsberechtigte	38
3.	Strafantrag	39
4.	Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung	39
II.	Verjährung	39
D.	DNA-Unterschiede zwischen § 81a/e und § 81g StPO	42
I.	Untersuchung von DNA im laufenden Verfahren zum Abgleich mit Tatortspuren	42
1.	Anwendungsbereich	43
2.	Voraussetzungen	44
3.	Formulierungsvorschlag	44
II.	DNA-Identifizierung in zukünftigen Verfahren	45
1.	Anwendungsbereich	46
2.	Voraussetzungen	46

2.1	Straftaten von erheblicher Bedeutung.	46
2.2	Sexualdelikte.	46
2.3	Wiederholt begangene Straftaten.	46
3.	Formulierungsvorschlag.	47
E.	Untersuchung Tatunverdächtiger	48
I.	Anwendungsbereich.	48
II.	Voraussetzungen	48
1.	Grundsätzliches	49
2.	Zweck der Untersuchung.	49
2.1	Spuren oder Folgen einer Straftat	49
2.2	Erforschung der Wahrheit.	50
2.3	Art und Umfang der Untersuchung.	50
F.	Durchsuchung	51
I.	Voraussetzungen	51
1.	Durchsuchung gemäß § 102 StPO.	51
1.1	Naheliegende Möglichkeit einer Straftat.	51
1.2	Konkrete Straftat.	53
1.3	Dokumentation der Verdachtslage.	53
1.4	Beweismittel – kriminalistische Erfahrung reicht.	53
1.5	Verhältnismäßigkeit.	54
1.6	Beispiel eines Antrags auf Erlass eines Durchsuchungs- beschlusses	55
2.	Durchsuchung gem. § 103 StPO	56
2.1	Voraussetzungen	56
2.2	Abwendungsbefugnis.	57
2.3	Konkrete Tatsachen dafür, dass Beweismittel dort sind . . .	57
3.	Sonderfälle:	58
3.1	Durchsuchung zum Zwecke der Beschlagnahme von Krankenakten des Geschädigten in einer Klinik	58
3.2	Durchsuchung zum Zwecke der Beschlagnahme von Jugendakten.	59
3.3	Nächtliche Durchsuchungen.	61
3.4	Durchsuchung bei einem Kind?	62
II.	Wer beantragt wo?	63
1.	Grundsatz	63
2.	Ausnahmen	64
3.	Was ist dem Richter bei Antragstellung mitzuteilen?	64

Inhaltsverzeichnis

III.	Wer ordnet an?	64
1.	Grundsatz	64
2.	Ausnahme	65
2.1	Die Rechtsprechung.	65
IV.	Wann wird ein neuer Beschluss benötigt?	66
1.	Zeitablauf	66
2.	Unterbrechung einer Durchsuchungsmaßnahme.	66
3.	Verbrauch der Durchsuchungsanordnung	67
V.	Gefahr im Verzug.	68
1.	Grundsatz	68
2.	Anordnungsbefugnis.	68
3.	Ausnahmen	69
4.	Beispiel einer staatsanwaltlichen Anordnung	69
VI.	Folgen der Verletzung des Richtervorbehalts	70
1.	Grobe Missachtung des Richtervorbehalts	70
2.	Ende der Eilkompetenz der Strafverfolgungsbehörden.	70
3.	Nichterreichbarkeit des Richters	71
4.	Keine Eilkompetenz nach ablehnender Entscheidung	72
VII.	Umgang mit Zufallsfunden	73
VIII.	Umgang mit größeren Bargeldbeträgen.	74
IX.	Umgang mit Verteidiger am Durchsuchungsort bzw. Verteidiger am Telefon	74
G.	Sicherstellung und Beschlagnahme	76
I.	Was ist der Unterschied?	76
1.	Sicherstellung.	76
2.	Beschlagnahme.	76
II.	Voraussetzungen	76
III.	Wer ordnet an?	77
IV.	Wer gibt wieder frei?.	77
V.	Worüber ist zu belehren, wenn etwas weggenommen wird?.	78
H.	Anordnung von Sofortmaßnahmen	79
I.	Blutentnahmen	79
1.	Aufweichung des Richtervorbehalts (§ 81a Absatz 2 Satz 2 StPO)	79
2.	Richtervorbehalt und Eilzuständigkeit gemäß § 81a Absatz 2 Satz 1 StPO	80

II.	Erster Angriff	81
1.	Dokumentation	81
2.	Sonderfall	82
I.	Vorläufige Festnahme	85
I.	Voraussetzungen	87
1.	Dringender Tatverdacht	88
2.	Verhältnismäßigkeit.	89
3.	Haftgrund	89
3.1	Haftgrund der Fluchtgefahr	89
3.2	Haftgrund der Verdunkelungsgefahr	90
3.3	Haftgrund der Schwerekriminalität	90
4.	Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO	90
II.	Irrtum, dass mit Erlass eines Haftbefehls oder Unterbringungs- befehls alles getan ist	91
1.	Der Haftbeschleunigungsgrundsatz	91
III.	Festnahme in der Nacht	93
IV.	Verfahren	94
V.	Kann ein Haftbefehl mündlich erlassen werden?	94
J.	Feststellung der Identität (IDF vs. Festnahme)	95
I.	Die Identitätsfeststellung gemäß § 163b StPO	95
II.	Bedeutung der Norm § 163b StPO	96
III.	Anwendungsbereich	96
IV.	Voraussetzungen	97
1.	Exkurs	97
1.1	Das Strafverfolgungshindernis	97
1.2.	Schuldunfähigkeit vs. Rechtsfertigungs- oder Entschuldi- gungsgründe	97
V.	Rechtsfolge	97
1.	Generalklausel des § 163b Abs. 1 Satz 1 StPO	97
2.	Das Festhalterecht, die Durchsuchung sowie erkennungs- dienstliche Maßnahmen gemäß § 163b Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO	98
2.1	Festhalten	99
2.2	Durchsuchung	100
2.3	Erkennungsdienstliche Maßnahmen.	101
3.	Verhältnismäßigkeit.	101

Inhaltsverzeichnis

4.	Belehrungen.	101
4.1	§ 163a Abs. 4 Satz 1 StPO entsprechend	101
4.2	Für Polizeistudenten	101
4.3	§ 114b StPO entsprechend	102
4.4	Für Polizeistudenten (und Praktiker)	103
5.	Feststellung der Identität eines Nichtverdächtigen.	104
5.1	Der Unverdächtige.	104
5.2	Aufklärungsinteresse	104
5.3	Belehrung des Unverdächtigen	104
6.	Dauer der Maßnahme	105
6.1	Unerlässlichkeit.	105
6.2	Absolute Festhaldedauer	106
7.	Lösung der Fallbeispiele von S. 95 (Rn. 238)	106
K.	Belehrung	108
I.	Belehrung Beschuldigter	108
1.	Wann ist jemand Beschuldigter?	108
2.	Zeitpunkt der Belehrung	109
3.	Voraussetzungen des § 136 StPO.	111
3.1	Eröffnung des Tatvorwurfs	111
3.2	Begründung des Tatvorwurfs.	112
3.3	Darlegung der in Betracht kommenden Strafvorschriften	114
3.3.1	Grundsatz	114
3.3.2	Ausnahme nach Gesetz: Polizeibeamte	114
3.3.3	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	115
3.3.4	Abweichende Ansicht.	115
3.3.5	Sonderproblem „Bandenabrede“	117
3.4	Das Schweigerecht des Beschuldigten.	118
3.5	Verteidiger	119
3.5.1	Wahlverteidiger	119
3.5.2	Pflichtverteidiger	120
3.5.3	Was ist ein Pflichtverteidiger?	120
3.6	Antragsrecht	121
3.6.1	Adressaten.	121
3.6.2	Voraussetzung „notwendiger Verteidigung“	122
3.6.2	Der Antrag muss ausdrücklich gestellt werden.	125
3.6.3	Verfahren der Beiordnung des Pflichtverteidigers	126
3.7	Kostenfolge Pflichtverteidiger	127
3.8	Beweisantragsrecht.	128
3.9	Der Hinweis auf die Möglichkeit schriftlicher Angaben	128
3.10	Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer- Ausgleichs	129

3.11	Kostenfolge – Beweiserhebungen	129
4.	Wann ist von Amts wegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen?	130
4.1	Psychische Erkrankung des Beschuldigten.	130
4.2	Beschuldigter befindet sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt	131
4.3	Richterliche Vernehmung von Zeugen	131
4.4	Beschuldigter soll dem Haftrichter vorgeführt werden	132
4.4.1	Verfahren bei vorläufiger Festnahme.	132
4.4.2	Verfahren bei Festnahme mit Haftbefehl/aufgrund eines Haftbefehls	132
4.5	Vernehmung eines Jugendlichen/Heranwachsenden, wenn Fall notwendiger Verteidigung	132
4.6	Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers	133
4.7	Ausnahmen gem. § 141a StPO- Vernehmung und Gegenüberstellung vor der Beiordnung von Amts wegen.	133
5.	Anwaltlicher Notdienst	133
6.	Besonderheiten bei Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende	135
7.	Belehrung grundsätzlich vor jeder Vernehmung	139
8.	Belehrung des rechtlich versierten Beschuldigten	139
9.	Nachfrage trotz Verteidigerwunsch	140
10.	Sonderregelung „Kronzeugenregelung“	143
11.	Nachfrage, ob alles verstanden	144
12.	Trotz Verteidigerwunsch Angaben zum Randgeschehen.	144
13.	Folgen einer unzureichenden oder fehlenden Belehrung	145
13.1	Verstoß gegen § 136 Absatz 1 Satz 1 (Tatvorwurf/Strafrechtsnormen).	146
13.2	Verstoß gegen § 136 Absatz 1 Satz 2 StPO (Aussagefreiheit)	147
13.2.1	Grundsatz	147
13.2.2	Ausnahme.	147
13.2.3	Ein der Verhandlungsunfähigkeit vergleichbarer Zustand	148
13.3	Der Verstoß gegen § 136 Absatz 1 Satz 2 StPO (Verteidigerzuziehung).	149
13.4	Verstoß gegen Absatz 1 S. 3 (Hilfe bei Herstellung Verteidigerkontakt), S. 4 (anwaltlicher Notdienst), S. 5 (Beweiserhebungen, Antragsrecht Pflichtverteidiger), Absatz 2 oder 3	149
13.5	Folgen fehlender Dokumentation der vollständigen Belehrung.	150

Inhaltsverzeichnis

13.6 Übertragung der Grundsätze auf Beschuldigte, die infolge ihrer geistigen/seelischen Zustände die Belehrung nicht verstanden haben	151
14. Dokumentation	151
15. Angaben vor der Belehrung	152
16. Verwertungsverbot nach korrekter Belehrung, aber Verweigerung der Zuziehung eines Verteidigers	152
17. Protokollierung	153
18. Pflicht zur audio-visuellen Vernehmung Beschuldigter	154
18.1 Grundsatz	154
18.2 Erfolgsqualifizierte Delikte	154
18.3 Schutzwürdige Interessen des Beschuldigten	155
18.4 Ausnahmetatbestand	155
18.5 Aufzeichnungsgegenstand	156
18.6 Verschriftung	156
18.7 Folgen fehlender Aufzeichnung	157
18.8 Keine Kopie der Aufnahme	157
19. Vorgespräch	159
19.1 Vorgespräch als Teil der Vernehmung	159
19.2 Was ist beim sogenannten Vorgespräch zu beachten?	160
19.3 Vorgespräche bei (versuchten) Kapitaldelikten	160
20. Abgrenzung informatorische Befragung zur Vernehmung	161
20.1 Informatorische Befragung von Tatverdächtigen	161
21. Spontanäußerungen	162
21.1 Definition	162
21.2 Was ist bei der Belehrung zu beachten?	162
21.3 Verwertbarkeit	163
22. Qualifizierte Belehrung	165
22.1 Bedeutung	165
22.2 Was ist zu tun, wenn nicht bekannt ist, ob die Kollegen zuvor vollständig oder richtig belehrt haben?	166
22.3 Verwertbarkeit bei unterbliebener qualifizierter Belehrung	167
23. Pflicht zur unverzüglichen Vorführung vs. § 136a Abs. 3 StPO	168
24. Sonderproblem: Einsatz eines psychiatrischen/rechtsmedizinischen Sachverständigen im Ermittlungsverfahren zur Begutachtung des Beschuldigten	170
II. Belehrung der Zeugen	172
1. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten	172
2. § 1590 StPO (Schwägerschaft)	174
3. Gültige Ehe und Verlöbnis	174

4.	Sonderfälle.	175
4.1	Sonderfall 1	175
4.2	Sonderfall 2	176
5.	Das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger . . .	176
5.1	Verteidiger und andere Rechtsanwälte (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO)	177
5.2	Das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer (§ 53a StPO):.	178
5.3	Das Auskunftsverweigerungsrecht	178
5.4	Gefahr der eigenen Strafverfolgung	178
III.	Belehrung Verletzter.	180
1.	Zuständigkeit und Zeitpunkt für die Unterrichtung	181
IV.	Belehrung eines Beschuldigten nach Festnahme.	183
1.	Grundsätze	183
2.	Zusätzliche Belehrung eines ausländischen Festgenommenen. .	184
V.	Belehrung von Zeugen und Beschuldigten im Zusammenhang mit Audio-Video-Vernehmungen	185
L.	Vernehmungen	187
I.	Vernehmung des Beschuldigten	187
1.	Schriftliche Vernehmung des Beschuldigten.	187
II.	Vernehmung von Zeugen	188
1.	Angaben zur Person	188
1.1	Grundsatz.	188
1.2	Ausnahmen	189
1.2.1	Angabe des Namens.	189
1.2.2	Angabe des Wohnortes	190
2.	Angaben zu Sache.	190
2.1	Ablauf der Zeugenvernehmung.	190
2.2	Exkurs Vergewaltigung.	192
2.3	Fragen und Vorhalte	195
2.3.1	Ausnahmen.	195
2.3.2	Exkurs Missbrauch von Kindern	196
3.	Besondere praktische Problemstellungen	197
3.1	Aushändigung von Protokollen	197
3.2	Täuschungen sind ebenfalls unzulässig.	200
III.	Sonderfall Vernehmung eines Beschuldigten/Zeugen bei eventuel- lem Rücktritt vom Versuch	200
1.	Vorsatzbegriff.	201
2.	Abgrenzung fehlgeschlagener Versuch/beendeter Versuch/unbe- endeter Versuch	203

Inhaltsverzeichnis

2.1	Äußere Umstände	204
2.2	Innere Umstände.	204
3.	Freiwilligkeit	205
IV.	Anwesenheitsrecht und Fragerecht des Verteidigers in der Vernehmung	205
M.	Aktenführung	207
I.	Aktenwahrheit und Aktenklarheit	207
1.	Die prozessuale Tat und die Problematik des Strafklageverbrauchs	209
1.1	Der verfahrensrechtliche Tatbegriff des § 264 StPO	210
1.1.1	Dieselbe Tat	210
1.1.2	Die strafprozessuale Tat.	210
1.2	Exkurs: Der materielle Tatbegriff.	211
1.2.1	Tateinheit	211
1.2.2	Identität der Handlungen	211
1.2.3	Teilidentität der Handlungen.	211
1.2.4	Tatmehrheit.	212
1.3	Tatidentität gemäß § 264 StPO	212
1.3.1	Frühere Rechtsprechung	213
1.3.2	Neuere Rechtsprechung	214
1.4	Exkurs in das Betäubungsmittelrecht.	215
1.4.1	Tatidentität zwischen Trunkenheit im Verkehr und unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (bewaffnet; in nicht geringer Menge)	225
1.4.2	Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 373a StPO	226
II.	Alltägliche Fragen im Zusammenhang mit dem Aktenaufbau	229
1.	Datenträger/Lichtbilder	229
2.	Spheronaufnahmen.	229
3.	Einsatz von Dolmetschern	230
4.	Verbindung weiterer Vorgänge ohne Rücksprache zur Hauptakte.	231
III.	Vermerke der Polizeibeamten zu ihren Tätigkeiten	231
IV.	Mehrfachverteidigung.	232
1.	Verteidiger	232
2.	Dieselbe Tat	233
3.	Verfahrensidentität (§ 146 Satz 2 StPO)	233
4.	Zusammenfassung	233

N. Der Polizeibeamte als Zeuge	234
I. Grundlagen/Hintergrundwissen zum Strafprozess.	234
1. Die leitenden Prinzipien der Hauptverhandlung.	234
1.1 Öffentlichkeitsgrundsatz.	235
1.1.1 Sonderproblem: Prozessbeobachter der Polizei.	235
1.2 Mündlichkeitsgrundsatz.	235
1.3 Unmittelbarkeitsgrundsatz.	236
1.4 Beschleunigungsgrundsatz.	236
1.5 Sachaufklärungspflicht des Gerichts.	236
2. Die Beteiligten.	237
2.1 Gericht und dessen Zusammensetzung.	237
2.2 Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft.	238
2.3 Angeklagter.	238
2.4 Rolle der Verteidigung.	238
2.5 Nebenkläger.	239
2.6 Zeugen.	239
2.6.1 Unterscheidung zwischen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit.	240
2.7 Sachverständige.	240
3. (Sachliche) Zuständigkeiten.	242
3.1 Zuständigkeiten in der gebotenen Kürze erklärt.	244
3.1.1 Amtsgericht oder Landgericht.	244
3.1.2 Strafrichter oder Schöffengericht.	245
II. Rechtliches	247
1. Gang des Verfahrens.	247
2. Recht des Angeklagten zu schweigen.	248
3. Beweisverwertungsverbote.	248
4. Erinnerungsfähigkeit von Zeugen/Zeugnisverweigerung.	248
5. Prozessuale Wahrheit als Ergebnis des Prozesses.	250
6. Der sogenannte „Deal“.	251
7. Indizienprozesse.	255
8. Urteil.	256
9. Strafzumessung.	256
9.1 Grundsätze der Strafzumessung nach Erwachsenenstrafrecht.	257
9.1.1 Möglichkeit der Strafmilderung, Täter-Opfer-Ausgleich, Kronzeugenregelung.	259
9.1.2 Kurze Freiheitsstrafe.	260
9.1.3 Besondere (verpflichtende) Milderungsgründe.	260
9.1.4 Anrechnung der Untersuchungshaft.	261
9.1.5 Strafaussetzung zur Bewährung.	261
9.1.6 Verwarnung mit Strafvorbehalt.	264

Inhaltsverzeichnis

9.1.7	Maßregeln der Besserung und Sicherung	264
9.2	Grundsätze im Jugendrecht	266
III.	Polizeibeamte als Zeugen	269
1.	Vorbemerkungen	269
2.	Die Pflichten des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht	270
2.1	Eine allgemeine Staatsbürgerpflicht	270
2.2	Hauptpflichten und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten	273
2.2.1	Die Pflicht, der Ladung des Gerichts zu folgen (Erscheinen)	273
2.2.2	Das Auftreten des Polizeibeamten vor Gericht	273
2.2.3	Die Folgen unentschuldigter Fernbleibens	274
2.2.4	Die Aussagepflicht	278
3.	Die Auskunftsverweigerungsrechte	278
3.1	Gesetzliche Grundlagen	278
3.2	Das Aussageverweigerungsrecht aus § 55 StPO	279
3.3	Das Zeugnisverweigerungsrecht	279
3.4	Das Auskunftsverweigerungsrecht aus § 54 StPO	280
3.4.1	Grundsätzliches	282
3.5	Ausübung und Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts	283
4.	Zuständigkeit für die Erteilung der Aussagegenehmigung	284
4.1	Einholung der Aussagegenehmigung	284
4.2	Entscheidung über die Aussagegenehmigung	285
4.2.1	Die allgemeine/generelle Aussagegenehmigung per Erlass	286
4.2.2	Die spezielle Aussagegenehmigung	287
4.3	Versagung, Beschränkung und Widerruf der Aussagegenehmigung	288
5.	Maßnahmen bei ungerechtfertigter Aussageverweigerung	288
6.	Die Form der Zeugenaussage	288
7.	Die Wahrheitspflicht	289
7.1	Die Strafbarkeit einer falschen Aussage vor Gericht	291
7.1.1	Der Normzweck	291
7.1.2	Die falsche uneidliche Aussage	291
7.1.3	Der Meineid	292
7.2	Ergänzende Überlegungen: Polizeiliches Fehlverhalten vs. Wahrheitspflicht vor Gericht	292
7.2.1	Die verbotenen Vernehmungsmethoden	293
7.2.2	Das weisungsentsprechende Fehlverhalten im Vorfeld	294
7.2.3	Die Kenntnisnahme strafrechtlichen Fehlverhaltens von Kollegen	295
7.2.4	Die Erwartungen an den polizeilichen (Berufs)Zeugen	295

7.2.5	Zusammenfassung	299
8.	Die Vernehmung des polizeilichen Zeugen	300
8.1	Angaben zur Person.	301
8.2	Angaben zum Wohnort	302
8.3	Angaben zur Sache	303
8.3.1	Beweisthema	304
8.3.2	Beweiswert	304
8.4	Vernehmung in Abwesenheit der später zu vernehmen- den Zeugen	304
8.4.1	Erhaltung der Unbefangenheit des Zeugen	305
8.5	Der Zeuge berichtet zunächst ohne Unterbrechung.	305
8.6	Das Verhör	309
8.6.1	Die Befragung des Zeugen	309
8.6.2	Der Zeuge bringt eigene Unterlagen mit in die Verhandlung	310
8.6.3	Fragen der Verfahrensbeteiligten	311
8.6.4	Umgang mit unzulässigen Fragen – Beanstan- dung von Fragen	312
8.6.5	Pflicht zur Vorbereitung – im Einzelnen.	315
8.6.6	Grundregel	315
8.6.7	Lange Wartezeiten	316
8.6.8	Vorbereitung durch Fortbildung	316
9.	Konfliktverteidigung – „Störfeuer“ der Verteidigung?.	316
9.1	Das konfrontative Fragerecht.	316
9.2	Die Klamauk- oder Chaosverteidigung	318
9.3	Die Gründe der sogenannten Klamaukverteidigung.	318
9.4	Die Konfliktbefragung durch den Verteidiger	319
9.5	Die Darstellung des Anfangsverdachts strafbaren Verhal- tens des Polizeibeamten durch die Verteidigung	320
9.6	Der (richtige?) Umgang mit Konflikt- und/oder Klamauk- verteidigung	320
9.6.1	Warum greift gleichwohl niemand ein?.	322
9.6.2	Wie geht man als Zeuge mit einer solchen Situation um?	322
10.	Die Rechte des Zeugen vor Gericht	323
10.1	Das Recht auf rechtliches Gehör	323
10.2	Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Zeugen.	324
10.2.1	Die Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen.	324
10.2.2	Beleidigungen in der Hauptverhandlung.	326
10.3	Die Beanstandungen von Fragen und Vorhalten	327
10.3.1	Die Entziehung der Befugnis zum Kreuzverhör (§ 241 Abs. 1, 239 StPO)	328

Inhaltsverzeichnis

10.3.2	Die Zurückweisung von Fragen (§ 241 Abs. 2 StPO)	328
10.3.3	Aus tatsächlichen Gründen ungeeignete Fragen . .	329
10.3.4	Aus rechtlichen Gründen ungeeignete Fragen . . .	330
10.4	Die Wiederholungsfragen	334
10.5	Das eigene Beanstandungsrecht des Zeugen	335
10.5.1	Die Beanstandung der Sachleitung (§ 238 Abs. 2 StPO)	335
10.5.2	Das Beschwerderecht des Zeugen	336
10.6	Die Zeugenentschädigung	337
10.7	Recht auf Rechtsbeistand	338
10.7.1	Anwaltlicher Beistand nach Wahl	339
10.7.2	Anwaltlicher Beistand für den polizeilichen Zeugen	340
11.	Sonderfälle	341
11.1	Antrag auf wörtliche Protokollierung der Aussage des Polizeibeamten	341
11.2	Anträge auf Belehrung gem. § 55 StPO	342
11.3	Antrag auf Entwaffnung des Polizeibeamten	342
IV.	Exkurs Revision und Berufung	343
1.	Berufung	343
2.	Revision	343
3.	Checkliste zur Vorbereitung für die Vernehmung in der Hauptverhandlung	346
3.1	Grundsätzlich	346
3.2	In der konkreten Situation – nachdem Sie eine Zeugenladung erhalten haben	346
3.3	Am Tag der Hauptverhandlung	346
3.4	Vernehmung zur Person	346
3.5	Antrag des Verteidigers Sie als Zeuge nach § 55 StPO zu belehren	346
3.6	Vernehmung zur Sache	347
3.7	Danach das „Frage-Antwort-Spiel“	347
4.	Muster	348
4.1	Anregung gem. §§ 81a, e StPO und Formulierungsvorschlag	348
4.2	Anregung gem. § 81g StPO und Formulierungsvorschlag	348
4.3	Anregung Durchsuchungsbeschluss gem. § 102 StPO und Formulierungsvorschlag	348
4.4	Anregung Durchsuchungsbeschluss gem. § 103 StPO und Formulierungsvorschlag	348

4.5	Anregung Durchsuchung zum Zwecke der Beschlag-	
	nahme von Krankenakten des Geschädigten und Formu-	
	lierungsvorschlag.	349
4.6	Anregung der Beschlagnahme von Jugendamtsakten und	
	Formulierungsvorschlag	349
4.7	Belehrung nach Beschlagnahme ohne gerichtliche Anord-	
	nung und Formulierungsvorschlag.	349
4.8	Anregung Beschuldigtenbelehrung nach § 136 StPO und	
	Formulierungsvorschlag	350
4.8.1	Erwachsene	350
4.8.2	Jugendliche (Zusätzlich)	350
4.9	Anregung qualifizierte Belehrung und Formulierungs-	
	vorschlag	351
4.10	Anregung Belehrung nach Festnahme und Formulierungs-	
	vorschlag	351
4.10.1	Bei Personen unter 18 Jahren und Formulierungs-	
	vorschlag.	352
4.10.2	Bei Ausländern	353
4.11	Formulierungsvorschlag für die Belehrung des Zeugen . .	353
4.12	Formulierungsvorschlag für die Belehrung des neben-	
	klageberechtigten Verletzten	354
4.13	Belehrung des Dolmetschers/der Dolmetscherin	355
Stichwortverzeichnis		357

Literaturverzeichnis

- Artkämper, Heiko; Clages, Horst/Neidhardt, Klaus* (Hrsg.), Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie. Band 7. Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht. Dortmund 2007
- Artkämper, Heiko*, Umgang mit aggressiven Verteidigungsstrategien. Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht. In: Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung (DPolBl) 04/2011, S. 22 ff.
- BeckOK BtMG; Herausg. Dr. Wolfgang Bohnen, Dr. Detlev Schmidt, 10. Edition München 2021 (zitiert: BeckOK BtMG, Bearbeiter)
- BeckOK GVG; Herausg. Prof. Dr. Jürgen Graf, 11. Edition München 2021 (zitiert Beck GVG, Bearbeiter §)
- BeckOK StGB; Herausg. Dr. Bernd v. Heintschel-Heinegg 49. Edition München 2021 (zitiert BeckOK StGB, Bearbeiter)
- BeckOK StPO; Herausg. Prof. Dr. Jürgen Graf, 39. Edition München 2021 (zitiert BeckOK StPO, Bearbeiter §)
- Beck-Online Großkommentar zum BGB; Herausg. Dr. Beate Gsell, Prof. Dr. Wolfgang Krüger, Prof. Dr. Stephan Lorenz, Prof. Dr. Christoph Reyman, München 2020 (zitiert BeckOK BGB, Bearbeiter)
- Beck'sche Kurz-Kommentare BtMG; Dr. Harald Hans Körner, Jörg Patzak, Dr. Mathias Volkmmer, Jochen Fabricius, 9. Auflage München 2019 (zitiert: KK-BtmG, Bearbeiter)
- Beck'sche Kurz-Kommentare StPO Band 6; Erläutert von Dr. Bertram Schmitt unter Mitarbeit von Marcus Köhler, 63. Auflage 2020 (zitiert KK-StPO, Bearbeiter)
- Behr, Rafael, Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen 2000
- Behr, Rafael, Warum Polizisten schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In: Feltes, Thomas (Hrsg.): Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs. Frankfurt a. M. 2009, S. 25 ff.
- Behr, Rafael, Korpsgeist oder Binnenkohäsion? Ein Essay zur Organisationskultur in der deutschen Polizei. In: Die Polizei. Heft 11/2010, S. 317 bis 322
- Breyer/Endler, AnwaltsFormulare Strafrecht, 4. Aufl., 2018 (zitiert: Breyer in Endler anwaltsFormulare)
- Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2019
- Diehl, Jörg, Fataler Polizeieinsatz. Todesschuss aus kurzer Distanz. Spiegel Online 4.5.2010; <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,692343,00.html>
- Döring, NSTZ 1988, 143–144, Kurzreferat zur Fernwirkung eines Beweisverwertungsverbotes im Strafverfahren und zur Belehrung des Angeklagten über sein Schweigerecht gegenüber dem untersuchenden Sachverständigen
- Detter, Klaus, NSTZ 2003, 1 ff., Der Zeuge vom Hörensagen – eine Bestandsaufnahme
- Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz (Herausgeber)/Dr. Kölbel, Ralf (Bearbeiter), 21. Aufl. München 2020
- Eisenberg, Ulrich/Kopatsch, Anja, NSTZ 1997, 297–298, Verwertung von Angaben gegenüber Sachverständigen und Verfahrensrüge
- Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 67. Auflage, 2020
- Geppert, Klaus, Jura 1993, 249–256, Der Sachverständigenbeweis
- Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung 6. Auflage, 2019 (zitiert Gercke/Julius/Temming/Zöller, Bearbeiter)
- Habschick, Klaus, Erfolgreich Vernehmen: Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis. 2. Auflage. Hamburg 2010
- Hanack, Ernst-Walter; Hilper, Hans; Mehle, Volkmarr; Widmaier, Gunter, Festschrift für Peter Riss zum 70. Geburtstag am 04. Juni 2002. Berlin 2002
- Jahn, Matthias, Keine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft nach Befassung des Ermittlungsrichters JuS 2015, 1135 ff.

- Karlsruher Kommentar zur StPO*; Herausg. Rolf Hannich, 8. Auflage München 2019 (zitiert KK-StPO, Bearbeiter)
- Klemke, Olaf; Elbs, Hansjörg*, Einführung in die Praxis der Strafverteidigung. 2. Auflage, Heidelberg 2010
- Kube, Edwin; Leineweber, Heinz*, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige. BKA Schriftenreihe Band 45. Wiesbaden 1976/77
- Kudlich, Prof. Dr. Hans*, Dass ich dafür bestraft werde, hat mir am Anfang keiner gesagt... In: JA 2021, S. 80 ff.
- Leßmann-Faust, Peter*, Polizei und Politische Bildung Wiesbaden 2008
- Löwe-Rosenberg*, StPO, 27. Aufl., 2020 (zitiert: Löwe-Rosenberg StPO, Bearbeiter)
- Meyer-Goßner, Lutz*, Strafprozessordnung, 63. Auflage, 2020, erläutert von Dr. Bertram Schmitt (zitiert: Meyer-Goßner/Schmitt StPO)
- Metz, Jochen*, Rangverhältnis der Staatsanwaltschaft zu ihren Ermittlungspersonen bei Gefahr im Verzug; In: NStZ 2012. S. 242 ff.
- Münchener Anwalts-Handbuch Strafverteidigung*; Herausg. Prof. Dr. Eckart Müller, Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, 2. Auflage 2014
- Münchener Kommentar zum StGB*; Herausg. Prof. Dr. Wolfgang Joecks, Dr. Klaus Miebach, 4. Auflage München 2020 (zitiert MüKo-StGB, Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zur StPO*; Herausg. Prof. Dr. Christoph Knauer, Prof. Dr. Hans Kudlich, Prof. Dr. Hartmut Schneider Band 1, 1. Aufl. 2014, (zitiert: MüKo-StPO, Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum BGB*; Herausg.: Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Sacker, Dr. Roland Rixecker, Dr. Hartmut Oetker, Bettina Limperg, 8. Aufl. 2020 (zitiert: MüKo BGB, Bearbeiter)
- Nelle-Rublack, Ursula*, Der modernisierte Strafprozess. Zur Soziologie konsensorientierter Wirtschaftsstrafverfahren. Spuren der Wirklichkeit Band 18. Münster 1999
- Nomos Kommentar Gesamtes Strafrecht*; Herausg. Prof. Dr. Dieter Dölling, Prof. Dr. Gunnar Duttge, Prof. Dr. Stefan König, Prof. Dr. Dieter Rössner, 4. Auflage 2017
- Pfeiffer, Gerd*, Strafprozessordnung, 5. Auflage, München 2005
- Pfeiffer, Gerd*, Aus der (vom BGH nichtveröffentlichten) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen zum Verfahrensrecht; In: NStZ 1982, S. 188 bis 191.
- Prondzinski von, Peter*, „... nicht verwandt und nicht verschwägert...“. Polizeibeamte als professionelle Zeugen vor Gericht. In: Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung (DPolBl) 04/2011, S. 2 ff.
- Prüfer, H.*, Der Zeugenbericht (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO), In: Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1975, S. 334, 335
- Schönke/Schröder*, Kommentar zum StGB, Herausg. 30. Auflage München 2019 (zitiert: Schönke/Schröder StGB, Bearbeiter)
- Sommer, Dr. Ulrich*, Das Fragerecht der Verteidigung, seine Verletzung und die Konsequenzen, In: NJW 2005, 1240 ff.
- Streicher, Martin*, Lügen vor Gericht. Tarnen, Täuschen, Lügen aus der Sicht gerichtlicher Verfahrensordnungen. In: Klosinski, Gunther (Hrsg.): Tarnen Täuschen Lügen. Zwischen Lust und Last. Tübingen 2011
- Stürenburg, Holger*, *Better Days*: Der Zeitgeist der kühlen Dekade. München 2001
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, 5. Auflage, 2015 (zitiert: Autor SK-StPO)
- Thomas, Sven*, Der Zeugenbeistand im Strafprozeß – Zugleich ein Beitrag zu BVerfGE 38, 105, In: NStZ 1982, 489 ff.
- Weber, Dr. Klaus*, Kommentar zum BtMG, 5. Auflage München 2017
- Wetterich, Paul*, Der Polizeibeamte als Zeuge. Stuttgart 1970

A. Leitung der Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens.

1

§ 150 GVG

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 152 GVG

(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Noch deutlicher sind Nr. 1 ff. Allgemeiner Teil RiStBV formuliert:

Nr. 1 RiStBV Der Staatsanwalt

Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Staatsanwalts. Er ist Organ der Rechtspflege. Im Rahmen der Gesetze verfolgt er Straftaten und leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befassten Stellen.

Nr. 2 RiStBV Zuständigkeit

Die Ermittlungen führt grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk die Tat begangen ist. (...)

Nr. 3 RiStBV Persönliche Ermittlungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen. Bei der Entscheidung, ob er den Verletzten als Zeugen selbst vernimmt, können auch die Folgen der Tat von Bedeutung sein.

Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Ermittlungspersonen, die Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder andere Stellen beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. (...)

I. Geschichtliches

Die Staatsanwaltschaft ist Teil der sogenannten Exekutive, gehört also – anders als die Gerichte – nicht zur Judikative. Sie ist als Behörde für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung zuständig.

Die Staatsanwaltschaften wurden 1846 bis 1849 zuerst in Preußen aufgebaut, 1877 dann nach französischem Vorbild mit den sogenannten Reichsjustizgesetzen im gesamten Deutschen Reich eingeführt. Hintergrund dieses Schrittes war

2

es, eine strikte Trennung zwischen Richtern sowie Ermittlern bzw. Anklägern sicherzustellen. Andererseits aber erschien es auch wichtig, den staatlichen Einfluss auf die Ermittlungen und die Anklage zu sichern. Zuvor hatten in den sogenannten Inquisitionsprozessen die Richter gleichzeitig die Aufgabe der Ermittlungsbehörden wahrgenommen.

II. Herrin des Ermittlungsverfahrens

- 3 Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen, entscheidet, ob Anklage erhoben oder das Ermittlungsverfahren anders beendet wird, erhebt Anklage und vertritt die Anklage in der Hauptverhandlung. Ferner vollstreckt die Staatsanwaltschaft die Strafen, die Gerichte nach Erwachsenenstrafrecht verhängt haben. Ansichten wie „Die Ermittlungen leitet die Polizei“, „Die Ermittlungen leite ich als Leiter der EG“ u.ä. entsprechen nicht der Gesetzeslage. Deshalb sind auch grundsätzlich, so insbesondere in Großverfahren, die wesentlichen Maßnahmen zuvor mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen. Äußerungen wie „Was gemacht wird, entscheide ich als Leiter der MOKO.“ führen zu vermeidbaren Problemen und Unstimmigkeiten.

1. Das Legalitätsprinzip

- 4 Ein wesentliches Prinzip des Ermittlungsverfahrens ist das sogenannte Legalitätsprinzip.

1.1 Anfangsverdacht

- 5 § 152 StPO Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

- 6 Das Legalitätsprinzip verpflichtet somit die Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen zureichender (konkreter) tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat Ermittlungen zu führen.² Sie ist verpflichtet, **objektiv** zu ermitteln, also belastende und entlastende Umstände zu ermitteln. Aufgrund dieser Erforschungspflicht ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Polizei zur strafverfolgenden Tätigkeit anzuhalten und auch zu überwachen. Eine Kollision mit der weiteren Aufgabe der Polizei, Straftaten zu verhüten, besteht in diesen Fällen nicht, weil das Legalitätsprinzip für bereits begangene Straftaten gilt.³ Es sind aber Fälle denkbar, in denen sich die Frage stellt, eine konkrete Strafverfolgungsmaßnahme möglicherweise zunächst zurückzustellen. Dies kann beispielsweise aus Gründen der (Un-)Verhältnismäßigkeit der Fall sein. Ebenso kann

² Löwe-Rosenberg StPO, Mavany § 152 Rn. 16 ff.

³ KK-StPO, Diemer § 152 Rn. 4

eine Zurückstellung der Strafverfolgung geboten sein, um weitere, schwerwiegende Straftaten zu erforschen.⁴

In diesen Fällen ist unseres Erachtens eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und insoweit eine deutliche Absprache des Zeitpunktes und der Erforderlichkeit durchzuführender Maßnahmen zwingend.

Fiskalische Gründe dürfen das Legalitätsprinzip nicht beeinträchtigen. Der Staat hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen personellen und sachlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) liegen vor, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat gegeben ist. Wenn auch diese Schwelle sehr niedrig angesetzt wird, so reichen reine Vermutungen nicht aus.⁵

„Kriminalistische Erfahrung“ bedeutet insoweit „ein Mehr“ als nur das sogenannte „Bauchgefühl“. So können beispielsweise offenkundige Tatsachen des Zeitgeschehens oder auch Indizien einen Anfangsverdacht begründen. Gerüchte und einseitige Behauptungen können zur Annahme des Anfangsverdachts ausreichen, sofern diese durch weitere Tatsachen plausibel erscheinen.⁶

Eine „handfeste Definition“ gibt es insoweit nicht.

Merke

„Je gewichtiger das Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde oder beeinträchtigt worden ist, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die dem Verdacht zugrunde liegen.“⁷

Die vorgenannten konkreten Anhaltspunkte müssen für das Vorliegen einer **verfolg****baren** Straftat gegeben sein. Doch wann wäre eine Straftat nicht oder nicht mehr verfolgbar? Verfolgbarkeit ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn die Strafklage verbraucht ist oder entgegensteht (vgl. dazu M. I. 4.). 7

Merke

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufzunehmen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Anfangsverdacht: Es liegen konkrete, belastbare Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vor.

1.2 Hinreichender Tatverdacht

Ist am Ende des Ermittlungsverfahrens aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Straftat hinreichend sicher beweisbar, erhebt sie Anklage. 8

4 KK-StPO, Diemer § 152 Rn. 4

5 KK-StPO, Diemer § 152 Rn. 7

6 KK-StPO, Diemer § 152 Rn. 7

7 BVerfGE 100, 313 (392)